

Entscheidung ersetzen. Ist eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung erforderlich, so soll der Senat die arbeitsgerichtliche Entscheidung aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverweisen.

(3) Bei einer Aufhebung und Zurückverweisung ist das Arbeitsgericht an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die für die weitere Bearbeitung ausgesprochenen Weisungen gebunden.

§ 10

Die Bezirksarbeitsgerichte leiten die Kreisarbeitsgerichte ihres Bezirkes in ihrer gesamten Tätigkeit an

Arbeitsrichter und Schöffen

§ 11

Die Arbeitsrichter und Schöffen sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu leben sowie aktiv und vorbildlich beim sozialistischen Aufbau mitzuwirken; in ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen und Wachsamkeit zu üben; sich aktiv an der politischen Arbeit unter den Werktätigen zu beteiligen und eng mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten; sich politisch und fachlich ständig weiterzubilden.

§ 12

(1) Arbeitsrichter können wegen grober Verstöße gegen ihre Pflichten, die eine Abberufung nicht rechtfertigen, von einem Disziplinausschuß zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Der beim Bezirksarbeitsgericht zu bildende Disziplinausschuß ist für Disziplinarverfahren gegen Arbeitsrichter der Kreisarbeitsgerichte zuständig. Er ist mit drei Arbeitsrichtern zu besetzen.

(3) Der Disziplinausschuß beim Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Arbeitsrichter der Bezirksarbeitsgerichte zuständig.*

(4) Für das Disziplinarverfahren und die Disziplinarstrafen sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnung vom 19. März 1953 — Disziplinarordnung für Richter — (GBl. S. 467) anzuwenden.

Grundsätze des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

§ 13

(1) Die Verhandlungen vor den Arbeitsgerichten sind öffentlich und mündlich. Sie werden unter weitgehender Einbeziehung der Werktätigen der an dem Arbeitsstreitfall beteiligten Betriebe durchgeführt. Den Entscheidungen der Arbeitsgerichte dürfen nur Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Verhandlung waren.

(2) Das Arbeitsgericht kann für die Verhandlung oder für die Begründung einer Entscheidung die Öffentlichkeit insoweit ausschließen, als es im gesellschaftlichen Interesse erforderlich ist. Entscheidungen sind stets öffentlich zu verkünden.

(3) An den Entscheidungen dürfen nur Arbeitsrichter und Schöffen mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 14

(1) Die Arbeitsgerichte sind verpflichtet, die Ursachen der ihnen zur Entscheidung unterbreiteten Arbeitsstreitfälle und deren gesellschaftlichen Zusammenhänge und Auswirkungen unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen allseitig zu untersuchen und gemeinsam mit ihnen auf die Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel hinzuwirken.

(2) Die Verfahren vor den Arbeitsgerichten sind konzentriert durchzuführen und schnell abzuschließen.

§ 15

Stellt das Arbeitsgericht bei der Durchführung eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens eine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen durch einen Betriebsleiter oder andere leitende Mitarbeiter fest, so übt es in den Gründen seiner Entscheidung oder durch selbständigen Beschluß Kritik an diesen Mängeln und fordert ihre Beseitigung.

§ 16

(1) Die Kreisarbeitsgerichte entscheiden in allen Arbeitsstreitfällen als Gerichte erster Instanz; die Bezirksarbeitsgerichte entscheiden über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Kreisarbeitsgerichte ihres Bezirkes.

(2) Für die Entscheidung des Arbeitsstreitfalles ist das Kreisarbeitsgericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Konfliktkommission befindet, die den Streitfall entschieden hat. Besteht in einem Betrieb keine Konfliktkommission, so ist das Kreisarbeitsgericht am Sitz des Betriebes zuständig.

(3) Fällt der Arbeitsort nicht mit dem Sitz der Konfliktkommission zusammen, so ist das Kreisarbeitsgericht am Arbeitsort zuständig, wenn es im Interesse der Sachaufklärung oder zur Wahrung der Interessen des Werktätigen im Verfahren notwendig ist und die Konfliktkommission nach den rechtlichen Bestimmungen nicht angerufen zu werden braucht. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitsort nicht mit dem Sitz des Betriebes zusammentrifft.

(4) Ist der Werktätige aus dem Betrieb ausgeschieden, so ist das Kreisarbeitsgericht am Wohnort des Werktätigen zuständig, wenn es der Werktätige wegen der leichten Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren beantragt und gesellschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Entscheidung über die Zuständigkeit trifft das angerufene Kreisarbeitsgericht.

§ 17

(1) Der Werktätige kann seine Interessen vor den Arbeitsgerichten allein wahrnehmen oder sich durch einen Gewerkschaftsfunktionär als Prozeßvertreter unterstützen lassen.

(2) Ausnahmsweise kann das Gericht die Vertretung durch eine andere hierzu geeignete volljährige Person zulassen.

(3) Der Betrieb kann sich durch jeden geeigneten Mitarbeiter vertreten lassen.

(4) Im Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten ist die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte zulässig.

§ 18

(1) Die Mitwirkung des Staatsanwalts im arbeitsgerichtlichen Verfahren dient dem Schutz und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) In die vom Staatsanwalt eingeleiteten arbeitsgerichtlichen Verfahren hat das Gericht die Parteien mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen.

(3) Die Entscheidung wirkt für und gegen die am Arbeitsstreitfall beteiligten Parteien.

§ 19

(1) Arbeitsrichter und Schöffen dürfen an der Verhandlung und Entscheidung eines Arbeitsstreitfalles nicht teilnehmen, wenn sie am Ausgang des Verfahrens